



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Westlake Epoxy GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Gefahrstofflagers durch Anpassung der bestehenden Löschanlage aufgrund gesetzlicher Änderungen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.02.2026

53.04-0282828-0640-A15-0322/25

Die Westlake Epoxy GmbH betreibt am Standort an der Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage (Gefahrstofflager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Westlake Epoxy GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In dem Gefahrstofflager werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Es ist beabsichtigt, die Löschanlage des Gefahrstofflagers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit PFA's (Stoffe aus der Gruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen) – an die neuen Anforderungen anzupassen. Art und Menge der gelagerten Stoffe, sowie der Betrieb des Gefahrstofflagers bleiben unverändert. Die geplante Anpassung dient lediglich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Löschmittels.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungs-verfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie





keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Bernhard Lemke

